

**Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978  
zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege  
über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege**

<b>Regelungen gemäß Vertrag vom 16.02.1978</b>	<b>Inhalt lt. überarbeitetem Entwurf zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise der Rechtsanwältin / Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><b>§ 3 Bau der Sporthalle</b> Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p><b>I.</b> Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><b>II.</b> Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p><b>§ 3 Bau der Sporthalle</b> Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p><b>I.</b> Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken <b>79/58 (bisher 79/44)</b> und 78/1 errichtet. Das Flurstück <b>79/58</b> steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke <b>79/58</b> zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken <b>79/58</b> befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><b>II.</b> Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Aktualisierung Bezeichnung Flurstück)</p>

<p><b>III.</b> Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p><b>IV.</b> Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p><b>V.</b> Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p><b>III.</b> Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p><b>IV.</b> Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p><b>V.</b> Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p>keine Veränderungen</p>
--	--	----------------------------

<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p><b>VI.</b> Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p><b>VI.</b> Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	
<p><b>VII.</b> Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.</p>	<p><b>VII.</b> Die Unterhaltung, Bewirtschaftung <i>und Erneuerung</i> der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen <i>soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.</i></p>	<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b> <i>„§ 3 VII. erfolgt nach den in § 5 c dargelegten Anteilen soll folgenden Zusatz erhalten: ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.“</i></p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Dem Hinweis der Rechtsanwältin kann gefolgt werden, da hierdurch eine zusätzliche Klarstellung erfolgt.</p>
<p><b>VIII.</b> Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p><b>VIII.</b> Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p><b>IX.</b> Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p><b>IX.</b> Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p>keine Veränderungen</p>
		<p><i>Der verwaltungsseitige 1. Entwurf der Vertragsänderung enthielt folgenden Ergänzungsvorschlag für einen weiteren Absatz:</i></p> <p><b>X.</b> <i>„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“</i></p>
		<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b> <i>„Ebenso würde ich IX. (Bemerkung: tatsächlich ist die Ergänzung zu X. gemeint) dahingehend ändern, dass auch hier eine unmissverständliche Kostenregelung getroffen werden sollte. Der Verweis auf § 3 Abs. III c ist insofern missverständlich, als hier auf die Herstellungskosten im Verhältnis zur Größe der Schulhalle verwiesen wird. Zum einen kann durch Umbaumaßnahmen die Größe der Schulsporthalle geändert werden, zum anderen finde ich diese Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig. Schließlich sollte zur Vereinheitlichung mit den anderen Ziffern des § 3 auch hier eine klare Kostenregelung zu beispielsweise ein- oder zwei Drittel der Haftung an den Schulverband und ein Drittel des Haftungsanteils der Gemeinde getroffen werden.“</i></p>

		<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>  Auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene Ergänzung des Abs. X. kann komplett verzichtet werden, da in der Änderungsfassung zu § 5 c eine konkrete Aufzählung und klare Anteilsregelung der Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle enthalten ist.  Die von der Rechtsanwältin angeregte unmissverständliche Kostenregelung wird somit ebenfalls in § 5 c vorgenommen.</p>
<p><b>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</b></p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p><b>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</b></p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	
<p><b>§ 5 Nutzung der Sporthalle</b></p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p><b>§ 5 Nutzung der Sporthalle</b></p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist <b>und Holm</b> zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>
<p>c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p>Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.</p>	<p>c) Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung <b>und Erneuerung</b> der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p><b>Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband) werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der Gebäudehülle</li> <li>- am Mauerwerk</li> <li>- am Dach</li> <li>- an der Regenentwässerung</li> <li>- an der Fassade und Fugen</li> <li>- an den Fenstern</li> <li>- an den Innen- und Außentüren</li> </ul> <p><b>abgerechnet.</b></p>	<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b></p> <p>§ 5 c enthält dazu die Regelung, dass der Schulverband für die schulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde mit mindestens 1.200 Stunden jährlich zu den Kosten herangezogen wird. Für mich wird aus dieser Formulierung nicht ganz deutlich in welchem Verhältnis Gemeinde und Schulverband für Maßnahmen im Inneren der Schulsporthalle haften. Der Verweis in § 5 c enthält nur eine Stundenquotelung und keine Haftungsquotelung, so dass diese Formulierung aus meiner Sicht entfallen kann. Vielmehr sollte der Zusatz in § 3 Abs. c wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulsporthalle werden zwischen der Gemeinde und dem Schulverband <b>hälftig</b> getragen, soweit es sich um</p>

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung **im Inneren der Halle** einschließlich des Bereiches der Umkleieräume werden **nach Nutzungszeiten** abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten **werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten** zu den Kosten herangezogen.

Für die **schulische Nutzung** der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die **außerschulische Nutzung** einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleieräume handelt.“

Diese Regelung enthält eine klare Kostenverteilung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Schulverband und lässt keinen Raum für Interpretation.

Ab hier kann dann die weitere Formulierung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk etc. zu einem Baukostenanteil von zwei Drittel von Schulverband zu einem Drittel der Gemeinde Moorrege finanziert werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die von der Rechtsanwältin angeregte Formulierung einer **hälftigen** Kostenteilung zwischen Schulverband und der Gemeinde Moorrege entspricht nicht dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der Halle. Dies wäre die Festlegung einer wahllosen Quote, die ohne Grundlage gewählt wird. Außerdem würde bei dieser Regelung lediglich eine Kostenverteilung zwischen dem Schulverband sowie der Gemeinde Moorrege erfolgen und etwaige andere Nutzer aus dem Schulverband blieben bei der Kostenverteilung unberücksichtigt.

Ein möglichst genauer und gerechter Verteilungsschlüssel lässt sich erzielen, indem eine deutliche Unterscheidung erfolgt, welche Kosten nach Baukostenanteilen und welchen Kosten nach Nutzungszeiten abgerechnet werden.

Hierzu wurde für den jeweiligen Kostenbereich eine möglichst umfassende Aufzählung vorgenommen, die dadurch Klarheit schafft.

Bei der Kostenverteilung nach Nutzungszeiten würden zudem übrige Nutzer aus dem Schulverband entsprechend den tatsächlichen Nutzungszeiten ebenfalls berücksichtigt. Die Mindeststundenregelung macht Sinn, da dies dem Hallennutzungsverhältnis von schulischer und außerschulischer Nutzung entspricht. Auf diese Weise

		werden bei dem schulischen Nutzungsanteil insbesondere die Ferienzeiten und bei dem außerschulischen Nutzungsanteil auch die Wochenendnutzungen gerechte Berücksichtigung finden, die allein über den Hallenbelegungsplan nicht abgebildet werden.
<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	keine Veränderungen
<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist <i>und Holm</i> sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>

**§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde**

**I.**

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

**II.**

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

**III.**

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

**§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde**

**I.**

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

**II.**

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

**III.**

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist *und Holm* die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

redaktionelle Änderung  
(Ergänzung der Gemeinde Holm)